



► Nr. VO/2018/06948  
öffentlich

Lübeck, 28.12.2018

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: jens.johannsen@luebeck.de Telefon: 122-3230)

## Änderung der Friedhofssatzung

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.02.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
12.02.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.02.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck vom 31.03.2015 in der Fassung der Anlage 1 wird beschlossen.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung  
1.300 Recht

Ergebnis: zustimmend bzw. keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

- Ja  
 Nein  
Kinder sind aufgrund ihres Alters keine Auf-  
traggeber für Bestattungen.

Die Maßnahme ist:

- neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch: Bestattungsgesetz  
Schleswig-Holstein

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein  
Unmittelbar:  
Es entstehen der Hansestadt Lübeck keine  
Kosten durch die Maßnahme.  
Mittelbar:  
Die zu erwartenden finanziellen Verbesserun-  
gen durch den Bestattungsgarten werden vor-  
aussichtlich durch die seit Jahren anhaltenden  
Rückgänge an Bestattungen aufgezehrt, so-  
dass die finanziellen Auswirkungen sehr  
schwierig abzuschätzen, vermutlich aber gering  
sind und sich insofern eine eigene Anlage „Fi-  
nanzielle Auswirkungen“ erübrigt.

Ja (Anlage 1)

**Begründung:**

Bisher gibt es lediglich auf dem Vorwerker Friedhof ein Gemeinschaftsgrabfeld mit dauergrabgepflegten Grabstätten, das unter dem Namen „Bestattungsgarten“ bekannt ist. Die Ersteller dieses Grabfeldes haben der Friedhofsverwaltung ihr Interesse signalisiert, auch auf dem Burgtorfriedhof ein derartiges Grabfeld anzulegen. Aus rechtlichen Gründen ist hierfür eine Erweiterung des § 29 Abs. 1 Satz 1 Friedhofssatzung um den Burgtorfriedhof erforderlich.

Die Ersteller würden das Grabfeld auf eigene Kosten errichten. Der Hansestadt Lübeck würden keine Kosten entstehen. Da es sich hierbei um eine monopolartige Vergabe handelt, wäre nach der entsprechenden Satzungsänderung ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen, um auch anderen potentiellen Interessenten die Chance für den Zuschlag zu geben.

**Anlagen:**

Anlage 1 – 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck

Senatorin Joanna Hagen

**1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2019**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. V. m. § 26 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz v. 04.02.2005, GVOBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2019 die Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck vom 31.03.2015 wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gemeinschaftsfelder mit dauergrabgepflegten Grabstätten können auf dem Vorwerker Friedhof, dem Friedhof Waldhusen und dem Burgtorfriedhof nach Bedarf eingerichtet werden.